

Handbuch	
Rubrik	11.01
Fassung vom	26.09.2018 03.05.2019
LK	28.05.2019

## Grundsätze der Notengebung

### 1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

Diese Regelung legt die schulinterne Umsetzung von kantonalen Rechtsgrundlagen fest, insbesondere der Mittelschuldirektionsverordnung vom 01. August 2018 (MiSDV Art. 2-4).

### 2. Beurteilung der Leistungen

#### 2.1 Allgemeines

Mit Einzelnoten werden schriftliche, mündliche und praktische Arbeiten sowie mündliche Beiträge aus dem Unterricht beurteilt. In allen Promotionsfächern sind solche Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

Mit der Zeugnisnote wird die Leistung in einem Fach oder einem Lernbereich während einer ganzen Beurteilungsperiode bewertet.

Die Lehrkraft informiert die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig darüber, in der Regel am Anfang eines Semesters, wie Einzelnoten und Zeugnisnote zustande kommen. Die Transparenz der Bewertung und die Vergleichbarkeit des geprüften Stoffumfangs haben dabei einen grossen Stellenwert.

#### 2.2 Probenplan

Die Klassenlehrkraft ist dafür verantwortlich, dass ein Probenplan im Terminplan ihrer Klasse geführt wird. Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer geben die Prüfungstermine in der Regel zu Beginn des Semesters, den Prüfungsstoff mindestens sieben Tage im Voraus bekannt. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Termine im Terminplan eingetragen werden. In der Regel gibt es pro Woche maximal fünf und pro Tag maximal zwei angekündigte Prüfungen. Ausnahmen sind in Absprache mit der Klasse möglich.

#### 2.3 Bewertung der mündlichen Leistung

In allen Promotionsfächern werden mündliche Leistungen, d. h. mündliche Arbeiten und Beiträge aus dem Unterricht, angemessen bewertet. Die Fachschaften legen den Rahmen der Gewichtung der mündlichen Leistung fest. Die Fachlehrkraft informiert die Schülerinnen und Schüler über die Beurteilungskriterien. Diese können den aktuellen Zwischenstand ihrer mündlichen Leistung jederzeit erfragen.

Bewertet werden in erster Linie die sprachliche und die inhaltliche Qualität von mündlichen Leistungen. Die Beteiligung kann angemessen berücksichtigt werden.

#### 2.4 Bewertung des sprachlichen Ausdrucks und der Darstellung in schriftlichen Arbeiten

In allen Fächern werden der sprachliche Ausdruck und die Darstellung bei der Bewertung von schriftlichen Arbeiten angemessen berücksichtigt.

## 2.5 Mindestzahl von Einzelnoten

Die Zeugnisnoten errechnen sich aus den Einzelnoten in schriftlichen, mündlichen oder praktischen Arbeiten sowie der Beiträge im Unterricht.

Bei mehrjährigen Bildungsgängen gilt jedes Schuljahr und zusätzlich das erste Semester des ersten Jahres (GYM1) als Beurteilungsperiode.

In einer Beurteilungsperiode von einem Semester müssen verteilt auf die ganze Beurteilungsperiode in allen Fächern mindestens zwei Einzelnoten vorliegen.

In einer Beurteilungsperiode von einem Jahr müssen verteilt auf die ganze Beurteilungsperiode

- a) in Fächern mit bis zu zwei Wochenlektionen mindestens drei Einzelnoten vorliegen,
- b) in Fächern mit mehr als zwei Wochenlektionen mindestens vier Einzelnoten vorliegen.

Der Anteil der Einzelnoten aus schriftlichen und praktischen Arbeiten macht mindestens 50% der Zeugnisnote aus.

## 2.6 Fehlende Einzelnoten

Verpasst die Schülerin oder der Schüler einen Prüfungstermin oder gibt eine schriftliche oder praktische Arbeit nicht termingerecht ab, so legt die Lehrkraft einen neuen Termin fest. Der Prüfungsstoff kann dabei umfangreicher sein.

Hält die Schülerin oder der Schüler den zweiten Termin nicht ein, so informiert die Fachlehrkraft die Klassenlehrkraft. Diese fordert eine schriftliche Stellungnahme der Schülerin bzw. des Schülers ein und legt in Absprache mit der Fachlehrkraft einen dritten Termin fest. Wird dieser Termin ohne zwingende Gründe versäumt, so kann keine Zeugnisnote gesetzt werden.

Zwingende Gründe liegen vor, wenn kein Selbstverschulden vorliegt (z. B. mit Arztzeugnis belegte Krankheit oder Unfall).

Die Fachlehrkraft ist dafür verantwortlich, dass bei Notenschluss für alle Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse eine ausreichende Notenbasis möglich ist.

## 2.7 Noten und Rundungsgrundsätze

Es werden ganz- oder halbzahlige Zeugnisnoten von 1 bis 6 gesetzt. Noten unter vier bezeichnen ungenügende Leistungen. Durchschnittswerte von x.25 und x.75 werden auf die nächste halbe bzw. ganze Note aufgerundet.

Die Zeugnisnote der Fächer, die aus mehreren Teilfächern zusammengesetzt sind, wird wie folgt berechnet:

- Wenn Noten für Teilfächer erteilt werden, zählen alle mit gleicher Gewichtung; sie werden auf eine Nachkommastelle gerundet und die Gesamtnote entspricht dem arithmetischen Mittel der Teilnoten.
- Wenn keine Teilnoten erteilt werden, orientiert sich das Gewicht der Teilfächer an der Anzahl der Unterrichtslektionen.

## 2.8 Anteil der mündlichen Leistung (mündliche Arbeiten und/oder Beiträge aus dem Unterricht) am Gesamtdurchschnitt einer Zeugnisnote

Bildnerisches Gestalten	10-20%
Biologie	10-20%
Biologie und Chemie (SF)	10-20%
Deutsch	20-40%

Chemie	10-20%
Englisch	30-50%
Französisch	30-50%
Geographie	10-20%
Geschichte	20-33%
Italienisch	30-50%
Latein	20-30%
Mathematik	10-20%
Musik	10-20%* (Vorsingen = praktische Arbeit)
PAM	10-20%
Philosophie (EF)	20-50%
Philosophie, Pädagogik und Psychologie	30-50%
Physik	10-20%
Spanisch	30-50%
Sport (EF)	10-20%
Wirtschaft und Recht	10-30%
EWR	10-30%

SL/03.05.2019